

18.06.2024

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Mitteilung nach § 6 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes NRW

Das Verfahren zur Anpassung der Mitarbeiterpauschale wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 13. April 2010 (GV.NRW. S. 770), in Kraft getreten am 1. Januar 2010, reformiert.

Danach beschließt der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 5 AbgG NRW in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist in der Sitzung am 1. Juni 2022 erfolgt (Drucksache 18/20).

Am 9. Dezember 2023 haben die Tarifvertragsparteien eine Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder erzielt. In Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder werden gemäß § 6 Absatz 5 AbgG NRW zum 9. Dezember 2023 folgende Anpassungen vorgenommen:

Ab 9. Dezember 2023:

Sonderzahlung entsprechend dem Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich). Diese Sonderzahlung erfolgt zusätzlich zur Mitarbeiterpauschale.

Ab 1. November 2024:

Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um rund 440 Euro um 4,76 Prozent bzw. auf 9.676,00 Euro.

Ab 1. Februar 2025:

Erhöhung der Mitarbeiterpauschale um rund 532 Euro um 5,5 Prozent bzw. auf 10.208,00 Euro.